



Teilnahmebedingungen für Flohmärkte ausschließlich für Privatanbieter in Olching

Allgemeines

- Privatanbieter sind Personen, die mit der Teilnahme am Flohmarkt kein Gewerbe ausüben.
- Dies ist dann der Fall, wenn nur gelegentlich, z. B. ein- bis zweimal im Jahr, an einem Flohmarkt teilgenommen wird, um die im Privathaushalt überflüssig gewordenen Gegenstände abzusetzen. Ziel der Teilnahme ist, die Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen, um sie nicht der Abfallbeseitigung zu übergeben.
- Das Sortiment der Privatanbieter ist grundsätzlich bunt gemischt aus allen möglichen Waren. Ausnahmen wären nur bei einer Auflösung einer Sammlung denkbar. Die Spezialisierung auf einzelne Warengruppen läßt darauf schließen, daß ein gewerblicher Handel mit Altwaren betrieben wird. Auf die Händlereigenschaft weist z.B. auch ein ungewöhnlich weiter Anfahrtsweg hin.
- Flohmarktwaren sind grundsätzlich nur gebrauchte Waren aus den Bereichen Hausrat, Einrichtungsgegenstände, Kleinmöbel, Spielzeug, Bekleidung, Heimtextilien, Werkzeug, elektronische und elektrische Geräte, Kraftfahrzeug- und sonstige Ersatzteile, Sammlerartikel, Trödel.

Neuware

- Neuware oder ungebrauchte Ware darf grundsätzlich nicht feilgeboten werden.
- Ausgenommen vom Verbot von Neuwaren sind einzelne Gegenstände aus privaten Haushalten. Dabei darf es sich nur um Waren handeln, die z. B. von Fehlkäufen, Erbschaften, Geschenken u.ä. stammen. Diese Neuware darf nur angeboten werden, wenn gleichzeitig in wesentlich überwiegendem Umfang gebrauchte Flohmarktware feilgeboten wird.

Ausgeschlossene Gebrauchtware

- Waren, die einem gesetzlichen Handelsverbot unterliegen dürfen nicht vertrieben werden. Hierzu gehören insbesondere: Waffen, Abzeichen und Propaganda verfassungswidriger Organisationen (z.B. nationalsozialistische Abzeichen, Bücher oder Abbildungen), pornographische oder gewaltverherrlichende Druckwerke, Abbildungen oder Videokassetten.

Maßnahmen bei Verstößen

- Der Veranstalter ist behördlich verpflichtet, gegen Flohmarktteilnehmer einzuschreiten, die sich nicht an die Flohmarktbedingungen halten. Anbieter von Waren, die unter ein gesetzliches Verbot fallen oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, sowie gewerbliche Anbieter sind vom Veranstalter sofort vom Markt auszuschließen.
- Bei Kontrollen durch die Stadt oder die Polizei wird gegen unverzüglich gegen Verstöße eingeschritten. Der Anbieter wird vom Markt verwiesen. Darüber hinaus kann ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden.